



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 11. September 2007, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 5. September 2007, betreffend die Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber brachte am 27. Februar 2007 bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2006 ein und beantragte damit, „Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung“ in der erklärten Höhe von 564,12 Euro als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 5. September 2007 wurde der Antrag des Berufungswerbers im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, er habe im Antragszeitraum keine lohnsteuerpflichtigen Bezüge erzielt.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung führte der Berufungswerber an, er sei im Jahr 2006 zwölf Monate geringfügig beschäftigt gewesen und habe dafür Pflichtbeiträge eingezahlt.

Der Unabhängige Finanzsenat richtete an den Berufungswerber das Schreiben vom 13. Jänner 2009 mit auszugsweise nachstehendem Inhalt:

*„In Ihren Berufungen geben Sie an, ... im Jahr 2006 ... zwölf Monate geringfügig (**als Arbeitnehmer**) beschäftigt gewesen zu sein.*

*Derartige Einkünfte sind dem Unabhängigen Finanzsenat bisher nicht bekannt. Ich bitte Sie daher, die Richtigkeit dieser Aussage, dass Sie tatsächlich **als Arbeitnehmer** beschäftigt waren, durch Vorlage von Lohnzetteln oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Aktenkundig sind jedoch Bezüge, die Sie vermutlich **als freier Dienstnehmer** (steuerlich: als Gewerbetreibender) von der Wohnungseigentümergemeinschaft ... erhalten haben.*

Gemeldet wurde von dieser Gemeinschaft für das Jahr 2006 ein Entgelt von insgesamt 1.890,00 Euro

Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die Erstattung einer Negativsteuer für gezahlte Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nur bei Bezug von lohnsteuerpflichtigen Einkünften aus einem steuerlichen Dienstverhältnis möglich ist, nicht aber, wenn nur, wie nach der bisherigen Aktenlage in Ihrem Fall, keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen wurden.“

Dieses Schreiben ließ der Berufungswerber unbeantwortet, sodass der Unabhängigen Finanzsenat von der Richtigkeit der dargestellten Aktenlage auszugehen hat.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 8 EStG 1988 sind, wenn sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag oder Grenzgängerabsetzbetrag haben, nach Abs. 1 und 2 keine Einkommensteuer ergibt, 10% der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber 110 Euro jährlich, gutzuschreiben. Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte sind für Zwecke der Berechnung der negativen Einkommensteuer wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Die Gutschrift hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen.

Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag steht gemäß § 33 Abs. 5 Z 2 EStG 1988 nur bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis zu, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Da der Berufungswerber im ganzen Kalenderjahr 2006 keine Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezogen hat, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, sondern ausschließlich Einkünfte als (steuerlicher) Gewerbetreibender, können die dafür bezahlten Pflichtbeiträge nicht zu der vom Berufungswerber gewünschten Gutschrift führen.

Der angefochtene Bescheid des Finanzamtes entspricht daher der Rechtslage, weshalb die dagegen gerichtete Berufung abgewiesen werden musste.

Graz, am 21. Juli 2009